

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 2. Juli 1987, mit der ein Verbot der Mitnahme von Hunden auf bestimmten Plätzen im Stadtgebiet Linz erlassen wird.

Gem. § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 lit. b Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 38/1979 idF des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1985, wird verordnet:

§ 1

Die Mitnahme von Hunden in öffentlichen Anlagen wie Kinder- und Jugendspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen, Badebecken, Winterspielplätze sowie Grünflächen und in das Wasser der Linzer Badeseen Pichlinger See, KG Pichling, EZ 173, 174, 175, 270, 287, 451 und Kleiner Weikerlsee, KG Ufer, EZ 232, ist verboten.

Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei, des Hilfs-, Rettungs- und Jagdwesens sowie Blindenhunde, soweit die Erfüllung ihrer Aufgabe auf diesen Plätzen notwendig ist.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Gleichzeitig wird die im Sinne des § 41 Abs. 4 StL 1980 erlassenen Bestimmung des § 4 Abs. 4 der Verordnung über den Schutz der öffentlichen Garten- und Grünanlagen, Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 20/1979, aufgehoben.

Der geschäftsführende Vizebürgermeister:
Schauberger eh.